

Pars secunda: Index prosopographicus, congestit Rudolfus S c h i e f f e r, Berolini 1982, de Gruyter, XII u. 509 S.; Pars tertia: Index topographicus, congestit Rudolfus S c h i e f f e r, ebenda 1984, XII u. 320 S. – Nachdem das große Editionswerk seit 1971 (vgl. DA 30, 554 f.) für die Zeit von Ephesus (431) bis Konstantinopel II (553) abgeschlossen vorliegt, war bereits 1974 als erster Teil eines General-Index aller seit 1914 erschienenen Bände ein Verzeichnis der benutzten Handschriften sowie der zitierten Autoren und Aktenstücke erschienen. In den beiden nun vorliegenden Teilen wird dies ergänzt um ein Register der Personen- und Ortsnamen, das auch nicht namentliche Erwähnungen und Epitheta berücksichtigt.

R. S. (Selbstanzeige)

Regula Benedicti de codice 914 in bibliotheca monasterii S. Galli servato [fol. 1^r–86^v (85^v) = pp. 1–172; saec. IX] quam simillime expressa, addita descriptione et paginis et versibus congruente (Germain Morin et Ambrogio Amelli, Montiscasini) necnon praefatione palaeographica Bernhard B i s c h o f f auctore, edita a Benedikt P r o b s t abbatiae S. Bonifacii Monacensis bibliothecario, St. Ottilien 1983, Eos-Verlag, XX u. 174 S., 172 Taf., DM 49,80. – Im Jahr 817 schrieben die Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto eine Kopie des in Montecassino als autograph verehrten Normalexemplars der Benediktsregel ab; später wurde in St. Gallen diese Abschrift kopiert und stellt als Codex 914 einen der wichtigsten Zeugen in der Textgeschichte der Benediktsregel dar. Der Codex ist entsprechend viel besprochen worden – zuletzt aus paläographischer Sicht durch L. Gilissen (vgl. DA 37,321). Es ist daher erstaunlich, daß ein solcher, für die ma. abendländische Geschichte zentraler Codex erst jetzt in einer Faksimileausgabe zugänglich gemacht wird, und es ist dem Verlag der Erzabtei St. Ottilien hoch anzurechnen, daß er diese Ausgabe zu einem Preis ermöglicht hat, der jedem Interessierten den Erwerb erlauben dürfte. Der 1900 von der Hs. erfolgte diplomatische Abdruck mit beigegebenen Varianten Montecassinenser Regel-Hss. wird hier den Seiten der Hs. jeweils gegenüberstehend abgedruckt, wobei die Korrekturen durch Heribert Plenkers (1906) und die heute übliche Verszählung nachgetragen sind. Ein Kuriosum am Rande sei erwähnt: Bei aller intensiven Erforschung der Hs. ist es bis 1977 den Hg. – auch denen von 1900 – entgangen, daß sie mit einem Schreibfehler beginnt: *Inomine* statt *in nomine*; erst in der zweiten Auflage der Edition von Hanslik (CSEL 75) ist der Buchstabenbestand richtig wiedergegeben. Man hätte sich vielleicht gewünscht, auch die anderen Teile der Hs. bis zum Martyrolog wiedergegeben zu finden, wird aber für die Entscheidung der Hg. Verständnis haben, denen es naturgemäß um die Verbreitung des wichtigsten Zeugen der Regel ging.

G. S.

Franz K e r f f, Der Quadripartitus. Ein Handbuch der karolingischen Kirchenreform. Überlieferung, Quellen und Rezeption (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 1) Sigmaringen 1982, Jan Thorbecke Verlag, 124 S., DM 32. – Die Studie über ein schwer überschaubares, zum Teil noch gänzlich ungedrucktes Werk aus dem Umkreis der karolingischen Bußbücher eröffnet eine neue, von R. Kottje und H. Mordek herausgegebene und „quellenorientierten Arbeiten zum Recht im Mittelalter“ gewidmete Reihe. K., der auch eine Edition des Quadripartitus vorbereitet, bietet hier gewissermaßen die Editionspräliminarien: detaillierte und klassifizierende Beschreibungen der neun bekannten Textzeugen, Rezeptions-Auflistungen und insbesondere Quellen- (bzw. Assonanzen-) Nachweise für einen